

Friedhofsgebührensatzung

FGS

der Gemeinde Inning a. Holz

vom 06.11.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Inning a. Holz folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Friedhofspflegegebühren (§ 5),
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6).
- (3) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungsdienste im Rahmen der übertragenen hoheitlichen Aufgaben (§ 25 der Friedhofssatzung) werden von den Bestattungsunternehmern (sog. Erfüllungsgehilfen) erhoben. Grundlage hierfür ist der aktuell gültige Vertrag, der zwischen der Gemeinde Inning a. Holz und einem entsprechenden Bestattungsunternehmen geschlossen wurde.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses werden von der katholischen Kirchenverwaltung erhoben (§ 21 der Friedhofssatzung).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.
- (2) Die Friedhofspflegegebühren (§ 5) werden in der Nutzungszeit jährlich erhoben. Die Berechnung erfolgt monatsgenau.
- (3) Die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte	360,00 €,
b) Familiengrabstätte	720,00 €,
c) eine Urnengrabstätte	800,00 €,

jeweils für die Nutzungszeit von 15 Jahren.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 Jahre ist möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c) dieser Satzung.

§ 5 Friedhofspflegegebühr

- (1) Für die Kosten der laufenden Friedhofspflege (Wegeunterhalt, Wasserentnahme und dergleichen) werden in der Nutzungszeit jährlich 30,00 € erhoben.
- (2) Der Betrag ist am 01.03. jeden Jahres im Voraus fällig.

§ 6 Verwaltungsgebühren

Eine Verwaltungsgebühr wird erhoben:

- a) für die Genehmigung der Beisetzung anderer Personen (§ 3 Abs. 2 Friedhofssatzung)

	16,00 €,
--	----------

- b) für die Umschreibung des Nutzungsrechts (§ 11 Friedhofssatzung) 11,00 €,
c) für die Genehmigung der Exhumierung (§ 29 Abs. 3 Friedhofssatzung) 26,00 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Steinkirchen, 06.11.2018


Michaela Mühlen
Erste Bürgermeisterin



